

Die
Provinzialrechte
des
Fürstentums Minden,
der
Grafschaften Ravensberg und Nietberg,
der Herrschaft Rheda und des Amtes
Neckenberg
in Westphalen,
nebst
ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung
und Begründung;
aus den Quellen dargestellt
von
Dr. Paul Wigand.

Zweiter Band.

Leipzig:
F. A. Brodhäus.
1834.

Ein grosser Dank an die

Bibliotheca
Regia
Monacensis

(Bayrische Staatsbibliothek, München)

welche die digitalen Unterlagen
zur Verfügung gestellt hat.

Auszüge

Zweites Buch
Die ehelichen Gütergemeinschaft.

Erster Abschnitt.
Fürstentum Minden und Grafschaft Ravensberg.
Geschichtliche Einleitung.

§. 1. Geschichtliche Grundlagen. Entwicklung in den Städten Minden,
Bielefeld und Herford. Gewohnheitsrecht. Einfluss der Theorie. Gesetzgebung

Das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg waren ursprünglich, und durch den ganzen Lauf der Verfassungsgeschichte, zwei getrennte Territorien. Minden wurde durch den westfälischen Frieden an das Kurhaus Brandenburg abgetreten, und am 12. Februar 1650 wurde die Huldigung empfangen. Es bestand aus den unmittelbaren Städten Minden und Lübbecke, aus fünf Ämtern, und aus zehn Jurisdiktionen. – Ravensberg besaßen die Herzöge Jülich und Berg, von denen der letzte im Jahre 1609 starb. Der entstandene Successionsstreit wurden durch die Vergleiche von 1624 und 1666 beigelegt, und die Grafschaft blieb dem Kurhaus Brandenburg. Sie bestand aus den Städten Bielefeld und Herford, aus acht Ämtern und zwei Jurisdiktionen. Im Jahr 1719 wurden beide Territorien dergestalt unter einer und derselben Regierung verschmolzen, dass sie nun als eine einzige Provinz zu betrachten waren. Im Jahre 1803 wurde die Reichsabtei Herford der Grafschaft Ravensberg inkorporiert.

Jene Verschmelzung in der Regierungseinrichtung und Administration, und die Gleichförmigkeit der seitdem erlassenen Partikulargesetze würden uns nun schwerlich bestimmen dürfen, ein Provinzialrechtliches Institut beider Territorien, das mit seinen Wurzeln tief in die ganze geschichtliche Entwicklung der älteren Verfassung verzweigt ist, als ein einziges zu behandeln oder darzustellen, wenn sich dies nicht durch andere Motive rechtfertigte. Gewiss ist es nämlich, dass, sowie überhaupt das

Institut der ehelichen Gütergemeinschaft überall auf denselben Fundamenten ruht, aus dem bürgerlichen Leben und Gewerbe in den Städten, und aus mannigfachen geänderten Einrichtungen und Bedürfnissen dieser Korporationen, in denen das alte Recht allmählich unterging, entstanden ist. So besonders in Westfalen, wo sich die neue Sitte und das dadurch begründete Gewohnheitsrecht am durchgreifendsten ausbildete, am reinsten erhielt, und daher auch in den Hauptprinzipien wenige Abweichungen in den verschiedenen Ländern bietet. Eine solche Übereinstimmung finden wir namentlich in den beiden Nachbarländern Minden und Ravensberg. Und die enge Verbindung dieser Territorien, der Einfluss der späteren Juristen und Richter, sowie die Autorität der für beide Länder in ihrer Vereinigung bestehenden höchsten Gerichtshöfe, hat noch mehr zur Ausgleichung der Bestimmungen des Partikularrechts beigetragen. Wenn gleich auch die hie und da stehen gebliebenen Abweichungen die Aufmerksamkeit der Forschung nicht darf entzogen werden.

1.) Im Allgemeinen gilt also die eheliche Gütergemeinschaft nach denselben geschichtlichen Grundlagen und leitenden Prinzipien, die wir in der Entwicklung des Instituts des Fürstentums Paderborn gefunden und dargelegt haben. Sie ist mit der Ausbildung der Städte und des erweiterten Gewerbetätigen bürgerlichen Lebens, selbständig und gleichzeitig aus dem Bedürfnis, die strengen bindenden Formen des alten Rechts und besonders der das Grundvermögen fesselnden Erbrechte zu lösen, überall entstanden. Und so tritt sie auch in den ältesten und bedeutendsten Städten, nämlich Minden, Bielefeld und Herford (*Man hält es für zweifelhaft, ob die eheliche Gütergemeinschaft auch in dem Gebiet der Abtei, nämlich der sogenannten abteilichen Freiheit in der Stadt Herford gelte*) zuerst hervor.

Die früheren Rechtsmomente dieser Städte haben uns schon in der erwähnten Abhandlung für Paderborn, die ältesten Spuren und die geschichtliche Entstehung und Ausbildung des Instituts auf eine lehrreiche Weise erkennen und begründen helfen. Es sind:

a.) Das Mindische Stadtrecht, aus älteren Privilegien, Statuten und Gewohnheiten zusammen getragen im Jahr 1613, bestätigt vom deutschen Kaiser im Jahr 1627, und vom Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, zu Petershagen am 12. Februar 1650 (*Es wird in der letzteren Bestätigungsurkunde den Bürgern gelobt, sie bei ihren Privilegien, Gerechtigkeiten, Sitten und Gewohnheiten zu lassen, ihnen die vielmehr zu verbessern, als zu vermindern.*)

b.) Das sogenannte Statutum Ottonianum: das Stadtrecht und Privileg vom Jahr 1287, welches Otto, Graf von Ravensberg, der Stadt Bielefeld erteilte, und das im Jahr 1326 erneuert und bestätigt wurde.

c.) Das Schöffenrecht der Stadt Herford; eine Aufzeichnung der Statuten, Gewohnheiten und Weistümern dieser Stadt aus dem 14. Jahrhundert (*Zuerst aus der Handschrift von uns mitgeteilt im Archiv.*)

d.) Die sogenannte Bielefeldsche Bürgersprache von 1578; Statuten der Stadt Bielefeld, worunter einige auf das Institut der Gütergemeinschaft Bezug haben.

2.) Das Beispiel dieser zuerst sich bildenden Städte brachte unbestritten in frühester Zeit gleiche Einrichtungen in den jüngeren und kleineren Städten, und endlich auch auf dem Lande hervor, weil überall dieselben Motive einwirkten, und gleichmässiges Fortschreiten der Sitten und Bedürfnisse Statt hatte. Von Lübbecke, der zweiten Stadt im Fürstentum Minden, ist es anerkannt, dass sie Mindensches Stadtrecht angenommen hatte. Die übrigen hatten unzweifelhaft in den Hauptstädten ihren Oberhof, wo sie sich Rat erholten und Entscheidung suchten, und daher auch ihre bürgerlichen Einrichtungen und Rechtssätze, auf die man sie gründete, von dort entlehnten. Crusius (*In der Einleitung seines Kommentars zum Mindenschen Stadtrecht (Jus stat. Minden. 1674)*) bezeugt, dass auch andere Städte des Fürstentums sich des Mindenschen Rechts bedienten. Urkundliche Dokumente sind hierüber nicht vorhanden. Die Erinnerung stützt sich vielmehr überall auf uraltes, unvordenkliches Herkommen. Und der Bildungsweg findet sich meist in der Geschichte unterbrochen, weil das was aus dem Leben erwachsen, und so tief in dasselbe verflochten war, der Aufzeichnung nicht bedurfte.

3.) Sowie nun das Volk in aller Stille seinem alten Herkommen und seiner Sitte nach Väter Weise treu blieb, so waren doch bei jener Umwandlung, die mit dem Auftreten der gelehrten Juristen in den Gerichten und in der Behandlung und Anwendung der erlernten Jurisprudenz eintrat, Kollisionen, Missverständnisse und Kontroversen unvermeidlich. Den alten Bürgerschöffen war ihr ererbtes Gewohnheitsrecht klar, deutlich und natürlich gewesen. Jetzt sollten sie Rechenschaft davon geben, und es mit Prinzipien verteidigen. Sie schlugen den einfachen Weg ein, an den wesentlichen Resultaten festzuhalten, und diese als feststehende und unantastbare Normen zu verteidigen. Wir finden daher im 17. Jahrhundert die vielen Atteste, die von den Magistraten grosser und kleiner Städte erteilt werden. Jede bezieht sich auf das, was bei ihr selbst seit unvordenklicher Zeit Herkommens ist. Und wir lernen

daraus sowohl die gleichmässige Norm des Instituts in ganzen Ländern, als auch die einzelnen Abweichungen und Anomalien kennen, die es uns bezeugen, dass jede Korporation selbständig ihre bürgerlichen Einrichtungen und Gewohnheiten geordnet, und ihren Bedürfnissen und Ansichten angepasst hatte. Ohne jenes unbedingte Festhalten an den Folgen und Resultaten, das sich auf weitere Rechtsgründe nicht einliess, würde es den neuen Juristen gelungen sein, das Institut ganz zu verdrängen. So aber konnten sie nur hie und da Modifikationen und einzelne Abänderungen durchsetzen; die Hauptprinzipien standen fest. Und weil gerade das Volk, namentlich der Bürgerstand, sich in die Einrichtungen dieses Familieninstituts so tief eingewöhnt hatte, kam es nur selten zu Fällen, wo man gerichtliche Entscheidungen heischte. Daraus allein lässt sich erklären, dass Theorie und Praxis häufig im entschiedensten Widerspruch blieben. Dass es z.B. bis in unsere Tage ein Grundsatz der Juristen blieb, kein Ehegatte könne ohne Einwilligung des Andern über die Substanz des Vermögens disponieren. Während die Praxis nie davon abwich, dem Manne die unbedingteste Gewalt des Eigentümers einzuräumen, welche man dann endlich, mit allerlei Restriktionen, unter der Form einer Verwaltung des Gemeingutes durchschlüpfen liess.

4.) Die Theoretiker betrachteten nämlich die Bestimmungen dieser ehelichen Gütergemeinschaft, die in ihr erlerntes Rechtssystem nicht passte, als etwas ganz Singuläres, und ihr Benehmen dabei wird hauptsächlich durch folgende Punkte charakterisiert:

a.) Zuvorderst suchten sie freilich zu erforschen woher sich diese Bestimmungen und Rechtssätze schrieben, aber nicht auf historischen Wege, in der vaterländischen Rechte und Verfassung, in den heimischen Statuten und Weistümern, sondern in auswärtigen Rechten. Sie suchten die Quelle positiver Normen, und ahnten nicht, dass das Institut an vielen Orten, durch gleichmässige Verhältnisse und Sitten bedingt, sich gleichzeitig und selbständig gebildet und fort entwickelt haben könne. So waltete die Sucht, die Bestimmungen unseres Rechtsinstituts da, wo es an geschriebenen Gesetzen und Statuten fehlte, dem schon ausgebildeten bekannten Rechtssystem einer grösseren Stadt anzuschliessen. Man forschte daher, welches Stadtrecht der Ort zuerst erhalten habe, und woher dieses Recht sich leite, um so die wahre Quelle zu entdecken, bei der man Hilfe suchen konnte. Dies war aber in den meisten Fällen ganz unfruchtbar, denn wenn auch bei der ersten von einem fremden Rechte entlehnten Verfassung die Hauptkeime des Instituts auf die neue Stadt mit übergegangen waren, so kam doch Alles auf die spätere Aus- und Fortbildung an. Die nur alsdann in den Rechten einer auswärtigen Stadt ihre Quelle fand, wenn diese fortdauernd der Oberhof gewesen war, von dem man Entscheidungen und Responsa (*Antworten*) geholt hatte. Was kann uns daran liegen, ob Bielefeld im Jahre 1287 Münstersche Stadtrecht bekam. Sein Stadtprivileg selbst zeigt uns nur die Inkunabeln (*Wiegendrucke*) des Instituts, höchst wichtig für die Rechtsgeschichte, aber nicht für das spätere Rechtssystem, bei dessen Ausbildung wir schwerlich auf Münster als Quelle rekurrieren werden. – Die Ansicht von Crusius, dass das Mindensche Recht sich auf Lübbesches gründe (*Ganz im Geist jener Zeit glaubt er auch zu entdecken, das manches aus den Hamburger und Bremer Statuten entlehnt sei. Es ist nun zwar nicht zu leugnen, dass fremde Statuten, namentlich die Lübbeschen, schon auf die Kompilatoren (Als Kompilator wird ein Autor bezeichnet, dessen Arbeit im Wesentlichen aus dem Sammeln oder Zusammenstellen von Werken oder Zitaten anderer Autoren besteht) unseres Stadtrechtes von Einfluss waren, und manches übertragen liessen. Tiefer dürfen wir aber die Quelle unseres Instituts dort nicht suchen*), weil Minden auch zuerst Soester Stadtrecht erhalten, auf welches sich das Lübbesche gründe, fand zwar überall Beifall, ja man glaubte, seit der Kommentator Mevius die Juristen entzückte, in ganz Westfalen sich auf Lübbesches Recht, d.h. auf Mevius beziehen können. Wir müssen aber unsern westfälischen Instituten durchaus ihre Selbständigkeit vindiciren (*sich behaupten lassen*), da uns die eigenen Quellen keineswegs im Stich lassen.

b.) Nachdem man die Hauptquellen entdeckt zu haben glaubte, fand man sich mehr und mehr erleichtert in dem Streben, das Institut zu generalisieren und auf allgemein geltende Prinzipien zu bringen. Man brachte es so mit leichter Mühe zu einem in subsidium geltenden gemeinen Recht, und liess es sich nun auch gern gefallen, dass das Institut in alter dunkler Zeit ein allgemeines, auf deutsche Sitte und ursprüngliche Verfassung gegründetes Herkommen gewesen sei, und sich im Sachsen- und Schwabenspiegel schon klar vorfinde (*Es ist bekannt, wie viele neuere Rechtslehrer, selbst nach gründlicher Quellenforschung, noch behauptet haben, dass im Sachsenspiegel schon das Institut Gütergemeinschaft ausgebildet erscheine. Jedoch hat Pestel in seiner gelehrten Abhandlung vom Jahr 1745 diesen Irrtum schlagend widerlegt, wenn es ihm gleich an Kenntnis der altdeutschen Sprache sehr gebricht*).

c.) Gleichzeitig hatte man aber, da diese Gütergemeinschaft mit ihren Folgen und Wirkungen sich direkt nirgends unter die Institute des römischen Rechts subsumieren liess, doch wenigstens römische Rechtsprinzipien und ihre Analogien darauf angewendet. Man suchte ein System herauszuarbeiten, das

überall mit Stellen des römischen Rechts und mit Allegaten (*Behauptungen*) der Juristen prangte. Wir brauchen nur unseren Crusius aufzuschlagen, um diese taube Gelehrsamkeit kennen zu lernen. Er sucht alles in das System seiner Jurisprudenz zu bringen, und wo ein Satz durchaus nicht hinein passte, begnügt er sich damit, dass es einmal ex inveterata consuetudine civitatis (*aus der uralten Sitte des Staates*) so angenommen sei, auch mit weitschweifigen Zitaten zu lehren, was de jure civili verior sit sententia (*des Zivilrechts die wahrere Meinung ist*). z.B. dass die Frau wegen ihrer Illaten (*eingebrachten Sachen*) ein Vorzugsrecht beim Konkurs der Gläubiger habe. Für das vaterländische Recht, für kritisch-historische Erläuterung und Zusammenstellung desselben, findet sich auch nicht das mindeste. Was nicht in das gangbare System passt, ist Anomalie.

5.) Nachdem der Fleiss deutscher Rechtslehrer immer mehr die Wichtigkeit und Selbständigkeit einheimischer Rechtsinstitute erkannte, und sie zu einem besonderen Studium erhob, nachdem auch für die Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft einige Koryphäen aufgetreten waren, kam zwar im Allgemeinen mehr Zusammenhang in die Ansichten. Man fühlte sich aber zu leicht beruhigt, und folgte jenen Vorgängern, ohne weiter auf die provinziellen und lokalen Quellen tiefer einzugehen. Neue Theorien wurden herrschend, die man für das wahre und rechte deutsche Recht ausgab. Auf sie stützen sich seitdem auch unsere Juristen, und die speziellen Bearbeitungen des provinzialrechtlichen Institutes sind nur Variationen des allgemeinen Themas, das die Meister gegeben hatten. Arm ist daher die Literatur des Partikularrechts über unseren Gegenstand.

6.) Die ältere Gesetzgebung unserer Provinzen hat das Institut unberührt dem seit undenklichen Zeiten ruhig waltenden Gewohnheitsrecht überlassen, und sich auch später in die von den Juristen erregten Verwirrungen und Kontroversen nicht gemengt. Nur Ein Provinzialgesetz umfasst die eheliche Gütergemeinschaft, nämlich die Instruktion für sämtliche Untergerichte des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg vom 23. März 1768 (*Sie revidierte und vervollständigte die vom Jahr 1752*), welche das Verfahren bei Schichtungen, im Fall der Überlebende zur anderweitigen Ehe schreitet, reguliert. Und auch, nach einer damals gangbaren falschen theoretischen Ansicht, sogleich das Institut verletzt, indem sie die Pflicht zur Schichtung und Teilung nicht ipso jure eintreten lässt, sondern bei deren Versäumnis eine fernere Prorogation. (*Verlängerung*). der Gütergemeinschaft zum Vorteil der Kinder erster Ehe annimmt. Ein Satz, der sich auch dem Begriff einer Sozietät herleiten lässt. Aber wie von uns bei der Paderbornschen Gütergemeinschaft gezeigt worden ist, den Grundsätzen des Instituts stracks entgegen läuft, und in seiner Anwendung zu unendlichen Verwirrungen Anlass gibt. – In jüngerer Zeit ist die Gesetzeskommission zu einigen Gutachten veranlasst worden, von denen einzeln bei den betreffenden Materien wird Gebrauch gemacht werden.

7.) Das unter König Friedrich dem Grossen begonnene Werk der neuen Gesetzgebung, das den einzelnen Provinzen ihre eigentümlichen, ihnen zusagenden, wohl hergebrachten Verfassungen, Rechte und Gewohnheiten, neben einem allgemeinen Gesetzbuch zwar belassen, sie aber einer Prüfung, Sichtung, Ordnung und gesetzlichen Feststellung unterwerfen wollte, bereitete auch in diesen Provinzen und zwar schon seit dem Jahre 1773 die Regeneration des Partikularrechts vor. Und indem nun davon vor allen Dingen musste Rechenschaft gegeben, dasselbe erforscht, zusammen getragen, geordnet und begründet werden, zeigte sich auf eine höchst auffallende Weise, wie gross die Armut an Kenntnis dieser Rechte, wie gross die Vernachlässigung gewesen war. – Was hilft es uns, unsere Schwächen zu verdecken? Nur indem wir sie erkennen, kann es sich bessern! – Es ist doch einmal gewiss, dass das so weise, Sachgemäss und wohl meinend eingeleitete Werk durch die Schuld der Provinzen nicht zu Stande kam. Dass wir endlich ein subsidiäres Gesetzbuch erhielten, da häufig seines Fundaments entbehrte, weil die Provinzial-Landrechte, auf die es zählte, in Nebel, Verwirrung und Ungewissheit blieben. Dass nach langen und vielfältigen Arbeiten, Instruktionen, Berichten und Sammlungen noch im Jahre 1798 eine königliche Zirkular-Verordnung die Verschleppung der Arbeit und die Missgriffe rügen, den Zweck noch einmal motivieren und vor Augen stellen, auch neue Instruktionen erteilen musste. Die Beschleunigung der Arbeit wurde umso mehr empfohlen, als bei einer neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts die Provinzialrechte als Zusätze und Beilagen unter dem Text sollten aufgenommen werden. Dennoch ist bekanntlich nur das ostpreussische Provinzialrecht vollendet und als Gesetz promulgiert worden. Die tief liegenden Ursachen jenes Stockens waren gänzlicher Mangel an Kenntnis der älteren Rechtsquellen, der Geschichte und Verfassung der Provinzen. Sodann falsche Ansichten von dem vaterländischen Recht überhaupt und eine Geringschätzung desselben, die bis heute fort gewurzelt hat. Und oft zugleich, auf dem breiten Polster der Bequemlichkeit über das, was man nicht kennt und nicht lernen mag, schneidend abspricht. – Wir wollen übrigens nicht verabreden, dass jene grossen Vorarbeiten, die der Staat bewirkte, aber zu keinem Ziel zu führen vermochte, viel Brauchbares

gesammelt und erhalten haben, dass sich tüchtige, emsige Männer mit treu fleissigem Bemühen der Bearbeitung der provinziellen Rechtsinstitute gewidmet haben. Dass sie aber gerade da, wo sie Stoff und Materialien zu erwarten hatten, nämlich bei den Beamten, Magistraten und Untergerichten, beinahe völlig im Stich gelassen wurden (*Wir haben den Bericht eines Beamten gelesen, worin es heisst, dass in der bisherigen Observanz keine Abweichungen von den im Allgemeinen Gesetzbuch über die Gütergemeinschaft gegebenen Vorschriften liege. Während gleichzeitig ein Anderer berichtete, dass die Prinzipien des Allgemeinen Landrechts wegen der ehelichen Gütergemeinschaft auf hiesige Provinzen grösstenteils unanwendbar seien, und diese Materie in dem Provinzial-Gesetzbuch nach den statutarischen Rechten und Gewohnheiten, die oft und vielfältig in contradictorio (Widersprüchlichem) bestätigt seien, gründlich bearbeitet zu werden verdienten*). Umso mehr auf ihre Theorien und Autoritäten, als auf dem festen fruchtbringenden Boden heimischer Quellen fussten.

a.) Alle Berichterstatter sind darin einstimmig, dass allgemeine eheliche Gütergemeinschaft seit unvordenklicher Zeit hergebracht, dass es ein eigentümliches vaterländisches Institut sei, was sich seit frühester Zeit in alle bürgerliche Verhältnisse verzweigt habe. Aber durch die fremden Rechte hie und da sei verkürzt und getrübt worden, wodurch verschiedene und widersprechende Observanzen sich gebildet hätten, und manche Kontroversen entstanden wären.

b.) Leider stimmen sie auch darin meist überein, dass in den Archiven und Registraturen sich wenig oder nichts darüber vorgefunden habe. Und sie geben allgemeine vage Sätze, nach denen man sich bisher gerichtet habe, die freilich den Nachklang des traditionellen Gewohnheitsrechtes bilden, aber doch häufig durch falsche Theorien getrübt sind. Man sollte oft glauben, alles eigentümliche Gewohnheitsrecht wäre erloschen, weil die Richter fast nichts darüber zu sagen wissen. Das Volk trug aber desto fester das Bewusstsein in sich, und liess es, je mehr die Kontroversen der Juristischen Ansichten schreckten, desto weniger zu gerichtlichen Entscheidungen kommen.

c.) So wie man in älterer Zeit zu fremden Rechten, namentlich dem Lübbischen, seine Zuflucht genommen hatte, so fehlte es auch jetzt nicht an Stimmen, die die Anwendbarkeit der Gesetze benachbarter Länder verteidigten, und kaum war die Lippische Landesordnung von 1786 erschienen, so nahm man auch sogleich ihre Autorität in Anspruch, und verteidigte sehr bald die subsidiäre Kraft derselben, zum Beweis, dass es an festen rechtshistorischen Fundamenten gebrach.

d.) Was die eigenen alten urkundlichen Quellen betraf, so stützte zwar Bielefeld sich noch auf die Bürgersprache und das Privilegium Ottonianum, bedauerte aber, dass das letztere gar zu unvollständig sei. Höchstens das Prinzip des condominii pro indiviso (*ungeteilten Eigentums*) festhalte, in allen Bestimmungen aber zu kurz, und daher für den Jurist von wenig Einfluss sei. – Minden meinte, sein Stadtrecht sei, ohne gänzliche Revision, welche auch versprochen wurde, nicht zu gebrauchen. Die Hauptprinzipien stimmten zwar mit dem Gewohnheitsrecht überein, es habe sich aber späterhin auch Vieles geändert. Wirklich wurde das Mindensche Stadtrecht nur selten berücksichtigt. Teils weil man es, da viele Sätze noch mit veralteten und abgestorbenen Bestimmungen des alten Recht zusammen gestellt waren, nicht verstand. Teils weil seine Gesetze noch in die Entwicklungsperiode des Instituts fallen, weshalb späterhin Vieles sich selbständig und in geänderter Form, durch das Herkommen ausgebildet hatte. – Herford erklärte, es seien ihm weder Statuten noch Provinzialgesetze bekannt. Man habe sich nach den principiis juris germanici (*Grundsätzen des deutschen Rechts*), wie sie in den bewährtesten Autoren aufgestellt seien, bisher gerichtet.

e.) Viele wussten keine anderen Quellen für das Institut in ihrem Gerichtsbezirk anzugeben. als die Werke von Weyher, Mevius, Böhmer und Lange. Einige führten sogar die im Ravensbergischen als Provinzialrecht recipierte (*erhaltene*) Jülichsche Rechtsordnung als Quelle des Instituts an. Wiewohl diese von der ehelichen Gütergemeinschaft gar nichts enthält.

Bei dieser Lage der Dinge kann man ermessen, mit welchen Schwierigkeiten diejenigen zu kämpfen hatten, die den Entwurf des Provinzialrechts abfassen sollten.